

Satzung für den Ruhewald der Gemeinde Gottmadingen

Aufgrund der §§ 12, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Januar 2011 und 10. Dezember 2013 die nachstehende Nutzungs- und Beisetzungsordnung für den Ruhewald beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Der Ruhewald im Distrikt III Allmen (Hardtsee) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er umfasst den im anliegenden Plan dargestellten Teilbereich (rot schraffiert) des Flurstücks Nr. 4839 (Abschnitt I und Abschnitt II Teil A), Gemarkung Gottmadingen. Der Ruhewald dient der Beisetzung der Aschen von Verstorbenen. Diese müssen nicht Einwohner der Gemeinde Gottmadingen gewesen sein.

(2) Im Ruhewald werden Urnengrabstätten an Ruhebäumen und Gemeinschaftsbäumen bereitgestellt. Die Urnengrabstellen reihen sich kreisförmig nach den Himmelsrichtungen (N, NO, O, SO, S, SW, W und NW) mit ca. drei Metern Radius um den Baum. Je nach Bodenbeschaffenheit können die Urnengrabstellen in diesem Kreis auch anders angeordnet werden.

(3) Bei einem Ruhebaum wird das Nutzungsrecht nur im Ganzen vergeben. Er umfasst bis zu acht Urnengrabstellen.

(4) Bei einem Gemeinschaftsbaum wird das Belegungsrecht an den bis zu acht Urnengrabstellen einzeln an unterschiedliche Erwerber vergeben.

(5) Die Ausweisung der Ruhe- und Gemeinschaftsbäume erfolgt durch die Gemeinde Gottmadingen. Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. Die Nutzungsrechte an ganzen Ruhebäumen oder einzelnen Grabstätten an Gemeinschaftsbäumen werden durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags vergeben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Begehung

(1) Die Begehung des Ruhewaldes ist nur bei Tageslicht und ausreichenden Sichtverhältnissen gestattet.

(2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. aus Gründen der Verkehrssicherheit nach einem Sturm) das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Der Ruhewald ist ein naturnaher Laubmischwald und keine Parkanlage. Er ist zwar mit begehbaren Wegen erschlossen, aber abseits der Wege liegt eine naturnahe Beschaffenheit von Gelände und Bewuchs vor. Dies erfordert entsprechend vorsichtiges Verhalten und geeignetes Schuhwerk. Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt entsprechend den Regelungen des baden-württembergischen Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Bei Sturm, Gewitter, dichtem Nebel, Schneetreiben, Schneebruchgefahr oder sonstigen Gefahrenlagen ist das Betreten des Ruhewaldes untersagt.

§ 3 Verhalten im Ruhewald

(1) Im Ruhewald sind die Aschen Verstorbener beigesetzt. Es handelt sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung. Dies hat jeder Besucher zu berücksichtigen. Die Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals sind zu befolgen.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Gemeinde oder deren Beauftragte, sowie im Einzelfall Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen,
- c) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
- d) Hunde ohne Leine mitzuführen,
- e) zu rauchen oder Feuer zu machen,
- f) Handlungen vorzunehmen, die mit erheblichen Lärmbelästigungen oder sonstigen Beeinträchtigungen des Lebensraumes Wald verbunden sind.

III. Beisetzungsvorschriften

§ 4 Allgemeines

- (1) Die Beisetzungszeit wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Beisetzung wird von ihrem Personal vorgenommen. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Sonn- und Feiertagen werden keine, an Samstagen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Beisetzungen vorgenommen.

§ 5 Beschaffenheit der Urnen und Umbettungen

- (1) Es dürfen nur biologisch abbaubare Urnen mit einem Durchmesser von maximal 22 cm verwendet werden. Umbettungen sind daher nicht möglich und nicht zulässig. Bereitstellung und Kostentragung der Urne obliegen nicht der Gemeinde.

§ 6 Ausheben der Urnengrabplätze

- (1) Die Urnengrabplätze werden von der Gemeinde ausgehoben und zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der Urnengrabplätze beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7 Nutzungsberechtigung und Nutzungszeit

- (1) Im Ruhewald der Gemeinde Gottmadingen wird beigesetzt, wer ein Nutzungsrecht für einen Ruhebaum oder einzelne Grabstellen an einem Gemeinschaftsbaum durch einen privatrechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Gottmadingen erworben hat bzw. besitzt. Das Nutzungsrecht kann innerhalb von 75 Jahren nach Erwerb ausgeübt werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Ruhebaum bezieht sich auf den Erwerber bzw. die Erwerber (Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften) und maximal sieben bzw. sechs weitere vertraglich bezeichnete Familienangehörige, Freunde oder den Lebenspartner. Es endet nach Ablauf einer 25-jährigen Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen bezieht sich auf den Erwerber einer der maximal acht Beisetzungsstellen. Es endet mit Ablauf einer 25-jährigen Ruhefrist nach der Beisetzung.

IV. Grabstätten

§ 8 Allgemeines

Die Urnengrabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Gottmadingen als Friedhofsträger. An ihnen können nur Rechte durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags erworben werden.

§ 9 Vorschriften zur Gestaltung und Pflege

(1) Die Urnengrabstätten im Ruhewald befinden sich ausschließlich im Wurzelbereich der gekennzeichneten Ruhe- bzw. Gemeinschaftsbäume. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden. Grabschmuck in jeglicher Form ist nicht zulässig. Im Ruhewald dürfen keine Trauerinsignien wie z.B. Kerzen, Grabsteine, Kränze, Kreuze oder Ähnliches angebracht werden.

(2) Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den Ruhe- bzw. Gemeinschaftsbäumen vornehmen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung unumgänglich geboten sind. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhe- bzw. Gemeinschaftsbäume.

(3) Nach der Beisetzung wird von der Gemeinde auf Wunsch ein Markierungsschild (Größe ca. 10 cm auf 8 cm) in Erinnerung an den Verstorbenen angebracht. Weitere Markierungen sind nicht zulässig. Die Aufschriften des Markierungsschildes können vom Erwerber selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Kennzeichnung der Ruhe- und Gemeinschaftsbäume

Der Standort der Ruhe- und Gemeinschaftsbäume wird durch Bestimmung von Koordinaten eindeutig festgestellt. Die Ruhe- und Gemeinschaftsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registernummer. Die freien und die vergebenen Ruhe- bzw. Gemeinschaftsbäume werden unterschiedlich markiert.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes oder durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.

(2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des Ruhewaldes gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen sowie den Bestimmungen in § 2 dieser Satzung auf eigene Gefahr. Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Ruhewald entgegen den Vorschriften des § 2 Abs. 2 und 3 betritt,
2. entgegen § 3
 - a) in seinem Verhalten nicht berücksichtigt, dass im Ruhewald die Aschen Verstorbener beigesetzt sind und es sich um einen Ort der Trauer und der Erinnerung handelt,
 - b) die Weisungen des aufsichtsbefugten Personals nicht befolgt,
 - c) Beisetzungen stört,
 - d) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen befährt,
 - e) den Wald und die Anlagen verunreinigt,
 - f) Hunde ohne Leine mitführt,
 - g) im Ruhewald raucht oder Feuer macht,
3. entgegen § 9 Grabpflege betreibt, Anpflanzungen vornimmt oder selbständig Markierungen anbringt.
4. Die Ordnungswidrigkeiten nach den Nummern 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis 500 € geahndet werden.

VI. Nutzungsentgelte und Bestattungsgebühren

§ 13 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Erwerb von Nutzungsrechten an Ruhe- und Gemeinschaftsbäumen erfolgt aufgrund eines mit der Gemeinde Gottmadingen abzuschließenden privatrechtlichen Vertrags.

(2) Für die Durchführung von Beisetzungen und sonstigen Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

VII. Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung in der Änderungssatzung vom 10. Dezember 2013 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gottmadingen, 19. Dezember 2013

Dr. Michael Klinger
Bürgermeister